
145/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 05.09.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition



Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Organisationseinheit: BMG-I/A/15 (Ministerrat)
Sachbearbeiter/in: Elke Wyszata
E-Mail: elke.wyszata@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4514
Fax:
Geschäftszahl: BMG-11000/0032-I/A/15/2011
Datum: 03.08.2011

E-Mail: stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at

**Petition Nr. 84 betr. "Nulltoleranz für Gen-Dreck in Futtermitteln",
Petition Nr. 96 betr. "Weg mit dem Spitalskostenbeitrag für Kinder",
Petition Nr. 104 betr. "Verbot von Kastenständen in der Schweinehaltung"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 28. Juni 2011, GZ. 17010.0020/72-L1.3/2011, teilt das Bundesministerium für Gesundheit zu den im Betreff genannten Petitionen Folgendes mit:

Petition Nr. 84 betreffend „Nulltoleranz für Gen-Dreck in Futtermitteln“

Ad Punkt 1:

Es darf darauf verwiesen werden, dass die in der Petition angesprochene Rechtsvorschrift zur „Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft“ von der Europäischen Kommission (EK) am 24. Juni 2011 beschlossen wurde (Verordnung (EU) Nr. 619/2011) und mit 15. Juli in Kraft getreten ist.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Unter

http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/harmonisation_of_controls_en.htm

hat die EK jene Produkte aufgelistet, welche vom Geltungsumfang dieser Verordnung umfasst sind.

Aufgrund der Messungenauigkeit bei quantitativen Analysemethoden wurde eine unionsweite nähere Bestimmung an der analytischen Nachweisgrenze für in der EU nicht zugelassene gentechnisch veränderte Futtermittel erforderlich. Dieser sich an der routinemäßigen Nachweisgrenze orientierende strenge Wert von 0,1 % gilt laut Gentechnikgesetz in Österreich für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) bereits seit der Gentechnikgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 126/2004 (§62 c Abs. 2 GTG 1995 idgF).

Nach der Verordnung (EG) 1829/2003 wurden für beantragte, noch nicht zugelassene GVO übergangsweise sogar bis 0,5 % toleriert. Seit Auslaufen der Übergangsfrist gab es keine klaren Regeln mehr.

Die Expert/inn/en der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und des Umweltbundesamtes (UBA) - insbesondere jene für GVO-Analytik und Futtermittel - waren von Beginn an in Besprechungen eingebunden und haben aktiv an der Formulierung von Textvorschlägen und den vorgebrachten österreichischen Kommentaren mitgewirkt. Dieser Einsatz führte schlussendlich auch zur Verbesserung des endgültigen Textvorschlages der EK.

Der Vorschlag der Kommission zur Festlegung eines analytischen Schwellenwerts kleiner als 0,1 % für gentechnisch veränderte Futtermittel wurde unter folgenden Voraussetzungen von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten, darunter Österreich, unterstützt:

- Der GVO ist bereits in einem Drittland zugelassen.
- Der Zulassungsantrag für den GVO ist seit 3 Monaten bei der EFSA anhängig (d.h. die Konsultation der Mitgliedstaaten wird abgewartet);
- keine negativen Auswirkungen auf Umwelt oder Gesundheit laut EFSA.
- Vorliegen einer validierten, veröffentlichten quantitativen Analysemethoden
- Vorhandensein von zertifiziertem Referenzmaterial

Ad Punkt 2:

Die EU-Verordnung über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel (EG Nr. 1829/2003) ist direkt anzuwendendes gültiges EU-Recht. Sie sieht eine EU-weite Zulassung von Futtermitteln vor, die GVO sind oder diese enthalten. Diese sind entsprechend als „gentechnisch verändert“ oder „enthält GVO“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus wurde im Österreichischen Lebensmittelbuch unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit die Richtlinie zur Kennzeichnung von gentechnikfreien Lebensmitteln bereits 1998 erarbeitet und 2007 novelliert. Diese Richtlinie enthält spezielle Kriterien und sieht unabhängige Kontrollen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen vor. Es gibt bereits rund 1200 Produkte mit einer derartigen Kennzeichnung am österreichischen Markt.

Die Verbraucher/innen werden durch klare Aussagen - „enthält GVO“ bzw. „gentechnisch verändert“; „gentechnikfrei“ - gut informiert.

Nicht unerwähnt gelassen wird auch noch eine weitere Wahlmöglichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Gentechnik meiden wollen: neben der Auslobung „gentechnikfrei“ nach Codex sind auch alle Biolebensmittel „gentechnikfrei“. Diese sind nach der EU-Bio-Verordnung ohne Verwendung von GVO zu produzieren.

Ad Punkt 3:

Für Futtermittel und die entsprechende Logistik ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig.

Es wird darauf verwiesen, dass bereits im Juli 2008 ein ähnlicher Antrag zur Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen in Österreich im Landwirtschaftsausschuss beschlossen wurde. Es wurden daraufhin auch erste Akzente gesetzt, in Österreich alternative Futtermittelproduktionen zu forcieren (Sojaersatz). Es bestehen seitens der Ölmühlenindustrie und der Landwirtschaft auch ernste Bemühungen zur langfristigen Substitution von GVO-Futtermitteln.

Petition Nr. 96 betreffend „Weg mit dem Spitalskostenbeitrag für Kinder“

In letzter Zeit wurde der Selbstbehalt bei Spitalsaufenthalten von Kindern und Jugendlichen in zahlreichen politischen Initiativen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene thematisiert.

Kostenbeiträge für stationäre Spitalsbehandlungen (Spitalsaufenthalte) sieht sowohl das Kranken- und Kuranstaltengesetz des Bundes (KAKuG) in § 27a als auch das ASVG in § 447f Abs. 7 vor. Festzuhalten ist, dass entweder der Kostenbeitrag nach KAKuG oder der Kostenbeitrag nach ASVG oder - bei Vorliegen eines Befreiungsgrundes - keiner der beiden Kostenbeiträge zu leisten ist.

Hinsichtlich des Kostenbeitrages nach ASVG sieht die geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vor, dass die Sozialversicherung einen Beitrag in der Höhe des variablen Finanzvolumens an die Landesgesundheitsfonds leistet, das sich auf Grund der 1996 bestehenden Rechtslage bezüglich dieser Kostenbeiträge ergeben hätte. Dieses Finanzvolumen ist entsprechend der Steigerung der Beitragseinnahmen jährlich zu valorisieren (Hundertsätze). Daher würde eine Streichung dieses Kostenbeitrages für Kinder und Jugendliche zu Einnahmenverlusten der Landesgesundheitsfonds und damit in weiterer Folge der KA-Träger führen, die auf Grund der geltenden Vereinbarung von der Sozialversicherung (allenfalls vom Bund) zu ersetzen wären.

Der Kostenbeitrag nach KAKuG wird von den Krankenanstalten-Trägern direkt eingehoben. Eine Ausnahmeregelung von Kindern und Jugendlichen würde demzufolge ebenfalls die Einnahmen der Krankenanstalten-Träger mindern.

Es ist richtig, dass gerade für Familien oder auch Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher- insbesondere von mehreren bzw. von chronisch kranken Kindern - die Einhebung des Spitalskostenbeitrages für Kinder und Jugendliche finanziell belastend ist. Zudem tritt diese Belastung oft in einer Situation ein, die für die Betroffenen mit viel Leid und weiteren Belastungen und Einschränkungen verbunden ist.

Der Herr Bundesminister für Gesundheit unterstützt daher dieses berechtigte Anliegen und ist bereits im Dezember 2010 in dieser Angelegenheit an die Gesundheitspolitiker/innen der Länder mit der Frage herangetreten, ob eine Streichung des Kostenbeitrages für Kinder möglich ist.

Seitens der Länder wurde in diversen Besprechungsrunden festgestellt, dass mit einer einseitigen Streichung der Spitalskostenbeiträge für Kinder und Jugendliche in den geltenden Finanzausgleich eingegriffen werden würde und dieses Vorgehen der geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG widersprechen würde. Seitens der Länder wurde weiters mitgeteilt, dass bei Ersatz des durch die Streichung der Kostenbeiträge bedingten Einnahmenausfalls Gesprächsbereitschaft bestünde.

Eine Streichung der Spitalskostenbeiträge für Kinder kann daher - sofern nicht eine entsprechende Einigung mit den Ländern hinsichtlich der Tragung des damit verbundenen Einnahmementfalls erreicht werden kann - erst im Zuge der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zum Thema gemacht werden.

Petition Nr. 104 betreffend „Verbot von Kastenständen in der Schweinehaltung“

Anlagen und Haltungseinrichtungen, die ab dem 1. Jänner 2003 neu gebaut oder umgebaut oder in Betrieb genommen wurden, müssen seit diesem Zeitpunkt der EU-Richtlinie 2008/120/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung) entsprechen, wonach die Gruppenhaltung für tragende Sauen vier Wochen nach der Besamung bis eine Woche vor der Geburt verpflichtend ist. Mit Gültigkeit dieser EU-Richtlinie werden Schweine in der Deckzeit 28 bis 34 Tage und während Geburt und Säugezeit rund 35 Tage im Kastenstand gehalten. In Summe werden die Sauen 63 Tage je Produktionszyklus im Kastenstand gehalten. Bei 2,2 bis 2,5 Produktionszyklen pro Jahr (2,2 bis 2,5 Würfe pro Jahr) ergibt sich eine Haltung von 139 bis 158 Tagen pro Jahr im Kastenstand. Handelt es sich um Anlagen, die vor 2003 in Betrieb waren, ist es gemäß EU-Bestimmung bis zum 1. Jänner 2013 erlaubt, die Schweine beliebig lang in den Kastenständen zu halten (bis zu 365 Tage im Jahr).

Aufgrund einer Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Haltungsbedingungen von Schweinen ging am 4. März 2011 der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung in Begutachtung. Bei dem Verordnungsentwurf wurde versucht, die Verwendung des Kastenstandes auf ein Mindestmaß zu beschränken und somit den Muttersauen ein artgerechteres Leben als bisher bieten zu können:

Der Kastenstand wurde für den Zeitraum der Geburt zur Ausnahme und darf nur im

Einzelfall (bei aggressivem Verhalten gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmaßenproblemen) vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt, in Summe also ca. 7 Tage, zum Einsatz kommen (bisher 35 Tage, nämlich eine Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens). Auch der Zeitraum, in dem die Schweine für das Decken im Kastenstand sind, wurde auf 10 Tage verkürzt (bisher 28 bis 34 Tage).

In Gesprächen auf politischer Ebene wurde bei der Abferkelbucht (Punkt 6 im Begutachtungsentwurf) vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) als Kompromissvorschlag angeboten, die Zeit, welche die Tiere in Gruppen zu halten sind, statt 7 Tage erst 5 Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin zu beenden, wodurch Schweine während Geburt und Säugezeit statt derzeit 35 Tage nur 33 Tage gemäß Vorschlag des BMLFUW im Kastenstand gehalten werden dürften. Im Verordnungsentwurf des BMG sind hingegen lediglich im Einzelfall ca. 7 Tage vorgesehen, nämlich vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.

Der Kürzung des Zeitraums, während der die Schweine in der Deckzeit im Kastenstand gehalten werden dürfen, von derzeit 28 bis 34 Tage auf 10 Tage, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, wurde im Kompromissvorschlag des BMLFUW zugestimmt.

Die Zeit, in der die Schweine pro Jahr im Kastenstand gehalten werden dürfen, beträgt gemäß Verordnungsentwurf des BMG insgesamt 22 bis maximal 43 Tage pro Jahr gegenüber derzeit 365 Tage im Jahr (für Anlagen die bereits vor 2003 in Betrieb waren) bzw. 139 bis 158 Tage pro Jahr (für Anlagen die nach dem 1. Jänner 2003 in Betrieb genommen bzw. neu- oder umgebaut wurden), gemäß Kompromissvorschlag des BMLFUW insgesamt 95 bis 108 Tage pro Jahr.

Da mit diesem Kompromissvorschlag - auch vor dem Hintergrund der von der Volksanwaltschaft geforderten Verbesserung der Situation in der Abferkelbucht - aus Sicht des BMG dem Tierschutz nicht ausreichend genüge getan wurde, wurde der Begutachtungsentwurf zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung in (im Vergleich zur Begutachtungsfassung) weitgehend unveränderter Form dem BMLFUW zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens gemäß § 24 Tierschutzgesetz (TSchG) und zur Erreichung eines akzeptablen Kompromissvorschlages mit dem Ersuchen um Rückmeldung bis 4. Juli 2011 übermittelt.

Nachdem eine Rückmeldung des BMLFUW bis zum 4. Juli 2011 ausgeblieben fand am 26. Juli 2011 ein Gipfelgespräch zwischen dem Gesundheits- und dem Landwirtschaftsminister über eine Weiterentwicklung der Ferkelhaltung in Österreich statt. Es schien eine erste Annäherung in der Frage wie der Tierschutz in der österreichischen Schweinezucht künftig aussehen soll zu geben und das Treffen endete mit der Vereinbarung, die schon im Verordnungsentwurf zur Änderung der 1. THVO vorgesehene Fachstelle gemäß § 18 Abs. 6 TSchG für tiergerechte Haltungssysteme in Form einer weiteren Verordnung umgehend nach abschließender Akkordierung auf Kabinettssebene der Begutachtung zuzuleiten, um darauf aufbauend weitere Gespräche führen zu können.

Mit der Fachstelle sollte Herstellern von Aufstallungssystemen ein Anreiz geboten werden, entsprechende Systeme, die den Ausstieg aus der Kastenstandhaltung gewährleisten, zu entwickeln und anzubieten und Rechtssicherheit für die betroffenen Landwirte zu schaffen.

Entgegen der besprochenen Vorgangsweise konnte seit dem Gespräch am 26. Juli 2011 auch über diesen Entwurf mit dem BMLFUW kein Einvernehmen für eine Einleitung einer allgemeinen Begutachtung hergestellt werden, da seitens des BMLFUW weiterer Gesprächsbedarf angekündigt wurde, der dem BMG bis zum jetzigen Zeitpunkt allerdings trotz mehrmaligem Nachfragen nicht näher kommuniziert wurde.

Der Volksanwaltschaft wurde daher mit Schreiben von 19. August 2011 mitgeteilt, dass vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass in den bisher acht vergangenen Monaten zu keinem Zeitpunkt Vorschläge bzw. ernsthafte Bereitschaft zur Änderung der Haltung/Fixierung der Sauen in Abferkelbuchten seitens des BMLFUW übermittelt bzw. signalisiert wurden, aus Sicht des BMG keine Chance mehr auf Herstellung des für die Erlassung der vom BMG vorgeschlagenen Änderung der 1. THVO erforderlichen Einvernehmens bestehe.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass auch in Verbindung mit den im Zuge der Diskussionen angestrebten Überlegungen bezüglich der Verordnung zur Einrichtung einer Fachstelle eine den Ansprüchen des Tierschutzes gerecht werdende einvernehmliche Lösung mit dem BMLFUW nicht absehbar sei.

Die Volksanwaltschaft hat für den Fall, dass es zu keiner substantiellen Verbesserung der Haltungsbedingungen von Schweinen kommt, angekündigt, noch dieses Jahr Klage beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Für den Bundesminister:
Irene Peischl

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt